

§ 1 HVertrG 1993 Begriff des selbständigen Handelsvertreters

HVertrG 1993 - Handelsvertretergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Handelsvertreter ist, wer von einem anderen (im folgenden „Unternehmer“ genannt) mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausübt.
2. (2) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.
3. (3) Anstelle des Begriffs „selbständiger Handelsvertreter“ kann auch der Begriff „Handelsagent“ verwendet werden.

In Kraft seit 27.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at